

Ministeriums persönlich stärker vom Ablauf der Justizausssprachen überzeugen. Die gegenseitige Unterstützung und Abstimmung zwischen den zentralen Justizorganen muß gewährleistet werden, wobei festzulegen ist, von wem und in welchem Umfang Dispositionen und Materialien für Justizausssprachen angefertigt werden. Hier muß aber gleichzeitig darauf hingewiesen werden, daß z. B. die Dispositionen der Schöpfungsschulungen mit dem vorbereitenden Artikel in der Schöffenzeitschrift Grundlage des Referats einer Justizausssprache sein können und viele in der „Neuen Justiz“ veröffentlichte Materialien (z. B. über das Recht in der Bundesrepublik oder der Beitrag über die Analyse der Jugendkriminalität) verwendet werden können. Die Justizverwaltungen müssen darauf achten, daß die Gerichte bei der Planung der Justizausssprachen die örtlichen Schwerpunkte berücksichtigen. Dabei sollen auch von der Justizverwaltung Dispositionen ausgearbeitet und den Gerichten mitgeteilt werden.

Die Richtlinie über Justizausssprachen vom Mai 1954, die sich grundsätzlich bewährt hat, bedarf in einigen Punkten der Ergänzung. Sie soll deshalb überarbeitet werden, was nicht ohne Mitarbeit von Kreisgerichten und Justizverwaltungsstellen geschehen kann.

Dr. KURT GÖRNER,

Hauptreferent im. Ministerium der Justiz

Gütliche Erledigung des Privatklageverfahrens

In der letzten Zeit ist in der „Neuen Justiz“ von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen worden, ob es den Parteien im Privatklageverfahren möglich ist, einen sogenannten Vergleich abzuschließen. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß mit Ullmann a n n (NJ 1956 S. 342) gerade ein Richter die Auffassung vertritt, eine gütliche Einigung der Parteien im Privatklageverfahren müsse möglich sein. Er steht auf dem Standpunkt, der durch eine Beleidigung oft empfindlich gestörte Hausfriede werde im Wege des Vergleichs oftmals wiederhergestellt, während ein Urteil die Feindschaft der Streitparteien nicht aus der Welt schalle. Mit dieser Meinung steht Ullmann nicht allein. Das beweist auch die Praxis des KrG Bitterfeld, an der Jahn (NJ 1956 S. 184/185), der selbst den gegenteiligen Standpunkt vertritt, heftige Kritik übt, weil dort im Laufe eines Jahres von 31 erledigten Privatklageverfahren 19 mit einer Klagerücknahme endeten. Auch die Praxis der Gerichte unseres Bezirks läßt erkennen, daß Richter und Parteien den gütlichen Abschluß eines Beleidigungsverfahrens einem Strafurteil vorziehen, denn zwei Drittel aller Privatklagen schlossen mit einer Rücknahme der Klage ab.

Bevor auf einige Argumente der Gegner des sogenannten Vergleichs eingegangen wird, möchte ich es nicht versäumen, auf diese von vielen Gerichten unabhängig voneinander entwickelte Erledigungsart mit Nachdruck hinzuweisen. Sollten alle diese Richter den Weg der Erledigung einer Privatklage ohne Bestrafung des Beschuldigten nur aus Bequemlichkeit beschritten haben, nur deshalb etwa, um sich die Zeit für die Begründung eines Urteils zu sparen? Mir s'gjeint das nicht der Fall zu sein. Vielmehr liegt diesem Ausweg über die im Gesetz sicherlich nicht grundlos vorgesehene Klagerücknahme gerade im Falle der Privatklage ein echtes Bedürfnis nach Befriedigung eines Zerwürfnisses in der Hausgemeinschaft, im Wohnbezirk oder im Dorfe zugrunde.

Wenn demgegenüber Jahn darauf verweist, zur Klagerücknahme werde es meist dann, kommen, wenn der Privatkläger die Erfolglosigkeit seiner Klage eingesehen habe, so verkennt er die Praxis. Er vermag auch nicht zu beweisen, daß der Gesetzgeber gerade diese Fälle im Auge hatte, als er die Zulässigkeit der Rücknahme der Privatklage gesetzlich regelte. Außerdem hält Jahn selbst den Weg der Rücknahme auch in anderen als den von ihm als typisch bezeichneten Fällen für möglich. Denn wenn er sagt, die Klage werde „meist“ im Falle ihrer Aussichtslosigkeit zurückgenommen, so gibt er damit zu, daß es auch andere Fälle der Rücknahme gibt. Er sagt nicht, wie sich der Richter in diesen anderen Fällen, deren Häufigkeit Jahn unterschätzt, verhalten soll. Auf das Verhalten des Richters in der Verhandlung kommt es aber wesentlich an.

Es ist die Aufgabe der Gerichte in jedem Strafverfahren, dem Angeklagten im Laufe der Verhandlung

zu beweisen, wie unrichtig er sich durch eine bestimmte gesetzwidrige Handlung verhalten hat. Gelingt es dem Gericht, den Beschuldigten zu einer offenen Selbstkritik zu bewegen, zu einer Entschuldigung gegenüber dem Beleidigten zu veranlassen, weshalb sollte es dann dem Richter verwehrt sein, den Privatkläger zu fragen, ob ihm diese Entschuldigung Genugtuung verschafft hat und er seine Klage zurücknehmen will? Solche Fälle sind häufiger, als Jahn das annimmt, und niemand wird dem Gericht vorwerfen können, es habe falsch gehandelt, wenn es den Kläger auf die gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Klagerücknahme aufmerksam machte.

Weshalb sollte das Gericht nicht etwas ähnliches tun, wie es dem Schiedsmann in jedem Falle geradezu zur Pflicht gemacht wird? Soll der Richter nur deshalb nicht ein einziges versöhnendes Wort gebrauchen, weil das in die „Zuständigkeit“ des Schiedsmanns fällt? In vielen Fällen war der Beschuldigte zum Sühnetermin gar nicht erschienen, in anderen Fällen konnte dort der Sachverhalt nicht so aufgeklärt werden wie in der gerichtlichen Verhandlung, und schließlich kann sich in der Zeit nach dem Sühnetermin bis zur Hauptverhandlung manches in der Einstellung der Parteien zueinander geändert haben.

Völlig verfehlt wäre es natürlich, wenn das Gericht den Privatkläger förmlich bedrängen würde, um ihn zu einer Klagerücknahme zu bewegen. Aber solche Fälle dürften bei dem hohen Verantwortungsbewußtsein unserer Richter zu den seltenen Ausnahmen gehören. Es muß der Verantwortung des Richters selbst überlassen bleiben, ob und in welcher Weise er im einzelnen Fall die Rücknahme der Privatklage empfiehlt.

Damit ist die Frage wie das Gericht bei einer gütlichen Einigung in der Hauptverhandlung mitwirken soll, beantwortet. Etwas anderes ist es, wie man diese Einigung bezeichnen soll. Die Vertreter einer anderen Auffassung scheint vor allem die Bezeichnung „Vergleich“ zu stören. In diesem Zusammenhang muß man sich vor Augen führen, wie sich der Vorgang während der Verhandlung abspielt und wie das Gericht diesen Vorgang im Protokoll festhält. Es wird zweckmäßig sein, die vom Beschuldigten selbst ausgesprochene Entschuldigung in das Protokoll aufzunehmen, wie ja überhaupt alle seine wesentlichen und zur Sache selbst gehörenden Ausführungen protokolliert werden. Selbstverständlich gehört auch die mündlich erklärte Klagerücknahme ins Protokoll. Wenn einige nun diesen einheitlichen Vorgang der Entschuldigung und der daraufhin erklärten Klagerücknahme als „Vergleich“ bezeichnen, so haben sie ganz gewiß nicht den Vergleich des Zivilprozesses vor Augen, der natürlich vollstreckbar sein müßte und für den auch nach meiner Ansicht im Strafprozeß kein Raum ist. Der Verständlichkeit wegen ist es deshalb besser, es zum Unterschied vom Vergleich des Zivilverfahrens bei der Bezeichnung als Klagerücknahme zu belassen. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb eine solche „allgemeine Vergleicherei“ — wie Jahn sie bezeichnet — irgendwelche gesellschaftlichen oder persönlichen Interessen beeinträchtigen könnte. Und was schließlich die nachhaltige Wirkung eines solchen Verfahrens anlangt, so ist sie kaum geringer als die eines Urteils, wenn den Richter durch seine Art der Führung der Verhandlung weitgehend erzieherisch zu wirken versteht. Die Praxis beweist jedenfalls, daß nur in wenigen Fällen nach einer solchen Erledigung des Verfahrens weitere Verfahren mit den gleichen Streitparteien anfallen.

Im Zusammenhang mit der hier geschilderten Erledigung von Privatklageverfahren entsteht allerdings die Frage nach der Art und Weise der Kostenregelung, die oft aus ihrer sekundären Rolle heraustritt und für die Parteien manchmal zum Hauptproblem wird. Bekanntlich trifft bei der Klagerücknahme den Privatkläger die oft beträchtliche Last der Auslagen (vor allem bei der Beteiligung von Rechtsanwälten), weil er das Verfahren in Gang gesetzt hat. In solchen Fällen versucht man, durch eine Erklärung des Beschuldigten, er wolle die Kosten übernehmen, einen Ausweg zu schaffen. Indem man das aber tut, führt man in das Strafverfahren das mit Recht für diese Fälle abgelehnte Institut des Vergleichs ein. M. E. besteht für eine solche „vergleichsweise“ Kostenregelung, wie